

Bekanntmachung

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

München, 2. Dezember 2022

Änderung des Honorarverteilungsmaßstabs der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns hat am 26. November 2022 folgende Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns beschlossen:

- I. Der Honorarverteilungsmaßstab der KVB in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 23. November 2019 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 48 / 29. November 2019), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 29. Juni 2022 (Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse der KVB am 8. Juli 2022 mit Bekanntmachungshinweis im Bayer. Staatsanzeiger Nr. 27 / 8. Juli 2022), wird wie folgt geändert:
 1. In Abschnitt B, Nr. 4.2 Absatz (VI) wird die Zahl „2022“ durch die Zahl „2023“ ersetzt.
 2. In Abschnitt B, Nr. 5.1.2 wird Absatz (IV) gestrichen.
 3. In Abschnitt B wird Nr. 6.1.2 wie folgt gefasst:

„6.1.2 Humangenetische Leistungen

(I) Humangenetische Leistungen, die nach Teil B der Vorgaben der KBV dem Grundbetrag „genetisches Labor“ zugeordnet sind, werden aus dem Honorarvolumen vergütet, das sich nach Teil B der Vorgaben der KBV für den Grundbetrag „genetisches Labor“ ergibt.

(II) Humangenetische Leistungen des Kapitel 11 EBM, die von Absatz (I) nicht erfasst sind, werden aus dem Honorarvolumen gemäß Abschnitt E, Anlage 3b, Nr. 3.2 Absatz (I), d) vergütet. Satz 1 gilt für die GOP 01841 und 01842 EBM entsprechend, wenn und soweit für diese eine Zuordnung nach Absatz (I) entfällt.

(III) Wird das Honorarvolumen nach (I) nicht ausgeschöpft, wird das verbleibende Honorarvolumen den Rückstellungen nach Abschnitt F, Nr. 2.3 zugeführt.

(IV) Übersteigen die anerkannten Honoraranforderungen für Leistungen nach Absatz (I) das Honorarvolumen für die Leistungen nach Absatz (I), werden die angeforderten und anerkannten Leistungen nach Absatz (I) gleichmäßig an alle Leistungserbringer in dem Verhältnis vergütet, das sich aus der Gegenüberstellung des Honorarvolumens zum Anforderungsvolumen ergibt. Unterschreitet das sich aus der Gegenüberstellung nach Satz 1 ergebende Verhältnis den Wert 85 (%), erhöht sich das Honorarvolumen für

Bekanntmachung der KVB

Leistungen nach Absatz (I) aus dem in Abschnitt F Nr. 2.3 gebildeten Rückstellungsvolumen in dem Umfang, der sich aus der Differenz einer Vergütung des Anforderungsvolumens in Höhe von 85% und dem Honorarvolumen nach Absatz (I) ergibt.

(V) Die vorstehenden Absätze (III) und (IV) gelten für Honoraranforderungen nach Absatz (II) entsprechend.“

4. In Abschnitt B wird Nr. 6.1.3 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und die GOP 01826 und 08315 EBM“ angefügt.
 - b) In Absatz (I) wird nach der Zahl „08126“ die Angabe „sowie 08315“ eingefügt.
5. In Abschnitt B, Nr. 6.1.4 wird Absatz (IV) gestrichen.
6. In Abschnitt B wird Nr. 6.1.11 gestrichen.
7. In Abschnitt B, Nr. 7.3.2 Satz 3 wird die Zahl „2022“ durch die Zahl „2023“ ersetzt.
8. In Abschnitt B, Nr. 7.3.4 wird Absatz (XII) gestrichen.
9. In Abschnitt B, Nr. 7.4.2 Absatz (I) Satz 4 wird die Zahl „2022“ durch die Zahl „2023“ ersetzt.
10. In Abschnitt E, Anlage 3b wird Nr. 3.2 Absatz (I) wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

„d) Leistungen der Humangenetik nach Kapitel 11 EBM sowie GOP 01841 und 01842 EBM, soweit nach den Vorgaben der KBV nicht jeweils dem Grundbetrag „genetisches Labor“ zugeordnet,“
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Sätze 4 bis 8 werden zu den Sätzen 3 bis 7.
 - d) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „Er wird“ durch die Worte „Die Vorwegabzüge werden“ ersetzt.
 - e) Der folgende neue Satz 8 wird angefügt:

„Zusätzlich werden GOP Zuordnungen auf Grund von Änderungen der KBV-Vorgaben entsprechend berücksichtigt.“
 - f) In Buchstabe f) wird nach der Zahl „01826“ die Angabe „08315 EBM“ eingefügt.
11. In Abschnitt E wird Anlage 10 wie folgt gefasst:

„Kalkulatorische Fallwerte 2023

Die kalkulatorischen Fallwerte des Jahres 2022 gelten abweichend von den Regelungen des Abschnitts B, Nr. 4.2 Absatz (II) Satz 1 und des Abschnitts E, Anlage 3a für das Jahr 2023 mit folgenden Modifikationen fort:

Bekanntmachung der KVB

- Berücksichtigung der Steigerungsrate des Orientierungswertes gem. § 87 Abs. 2e SGB V im Jahr 2023 in Höhe von 2 %.
- Ist es bei einer RLV-Fachgruppe in den Quartalen 3/2021 bis 2/2022 zu einer Quotierung gemäß Anlage 3b Nr. 5.1.4 Absatz (II) gekommen, so werden die kalkulatorischen RLV-Fallwerte des Jahres 2022 dieser RLV-Fachgruppe nach Berücksichtigung der Steigerungsrate des Orientierungswertes 2023 entsprechend der durchschnittlichen Quote gemäß Anlage 3b Nr. 5.1.4 Absatz (II) in den vier Quartalen 3/2021 bis 2/2022 abgesenkt.
- Ist es bei einer RLV-Fachgruppe in den Quartalen 3/2021 bis 2/2022 zu einer Quotierung gemäß Anlage 3b Nr. 5.1.4 Absatz (III) gekommen, so werden die kalkulatorischen QZV-Fallwerte des Jahres 2022 dieser RLV-Fachgruppe nach Berücksichtigung der Steigerungsrate des Orientierungswertes 2023 entsprechend der durchschnittlichen Quote gemäß Anlage 3b Nr. 5.1.4 Absatz (III) in den vier Quartalen 3/2021 bis 2/2022 abgesenkt.
- Für das QZV MRT wird der kalkulatorische Fallwert des Jahres 2021 angewendet.“

II. Die vorstehenden Änderungen des HVM treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 27 der Satzung der KVB in Kraft und gelten für die Honorarverteilung ab Quartal 1/2023.

München, den 2. Dezember 2022

Dr. med. Petra Reis-Berkowicz
Vorsitzende der Vertreterversammlung der KVB

Dr. med. Wolfgang Krombholz
Vorsitzender des Vorstandes der KVB

Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 48/2022 vom 02.12.2022 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.